

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/20 4Ob31/07y, 2Ob241/06i, 2Ob117/12p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2007

Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1311 IIa

KO §69 Abs2

Rechtssatz

Die Erfüllung der Pflicht, die Konkursöffnung gemäß § 69 Abs 2 KO zu beantragen, bezweckt nicht nur den Schutz von Altgläubigern vor der durch eine Konkursverschleppung eintretenden Quotenverschlechterung, sondern auch den Schutz von Neugläubigern vor Vertrauensschäden, die diese durch eine Gesellschaftsbeteiligung nach dem für die Antragspflicht gemäß § 69 Abs 2 KO maßgebenden Zeitpunkt im Vertrauen auf die Werthaltigkeit ihrer Investition erleiden; solchen Neugesellschaftern ist daher im Fall einer Verletzung des § 69 Abs 2 KO durch den Geschäftsführer einer GmbH der Vertrauensschaden zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/07y

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 31/07y

Beisatz: Hier: Nach Insolvenz eintretender Gesellschafter. (T1); Veröff: SZ 2007/40

- 2 Ob 241/06i

Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 241/06i

Beisatz: Neugläubiger sind dabei so zu stellen, als hätten sie mit der Gesellschaft nicht mehr kontrahiert (7 Ob 2339/96p; 1 Ob 50/99f = SZ 72/76). (T2)

- 2 Ob 117/12p

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 117/12p

Auch; nur: Die Erfüllung der Pflicht, die Konkursöffnung gemäß § 69 Abs 2 KO zu beantragen, bezweckt nicht nur den Schutz von Altgläubigern vor der durch eine Konkursverschleppung eintretenden Quotenverschlechterung, sondern auch den Schutz von Neugläubigern vor Vertrauensschäden. (T3); Beis wie T2

Schlagworte

Schutzgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122035

Im RIS seit

19.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at